

Jugendordnung der *Musikerjugend* im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V. (Jugendordnung im MON)

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Jugendlichen im MON bilden die „Musikerjugend im MON“.
2. Sitz der Jugendorganisation ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Grundlage der Musikerjugend ist die Satzung des MON und die Jugendordnung.
2. Darüber hinaus will die Jugendorganisation durch eigenverantwortliches Handeln den jungen Menschen soziale, kulturelle, musische und politische Tätigkeitsfelder bieten und die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen.  
Dazu organisiert die Musikerjugend auf den verschiedenen Ebenen Aktivitäten zur musischen, sportlichen und geistigen Betätigung, zur Pflege der Kameradschaft und des Brauchtums, zum Einüben demokratischer Strukturen und zum Kennenlernen und der Zusammenarbeit mit *nationalen und internationalen* Jugendorganisationen, *sowie Völkerverständigung und europäische Einigung*.  
Die Musikerjugend ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Musikerjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Musikerjugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Alle Mittel der Musikerjugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber der Musikerjugend keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes oder eines Anteils am Vermögen der Musikerjugend.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Musikerjugend sind die Jugendlichen der dem MON angeschlossenen Musikvereine, Kapellen und Spielmannszüge (Vereine), bis zum 27. Lebensjahr. Gewählte Funktionsträger können der Musikerjugend ohne Altersbegrenzung angehören.
2. *Die Musikerjugend eines Vereins wird durch die Anerkennung der Jugendordnung des MON und entsprechende Mitteilung über die satzungsgemäße Jugendarbeit, z.B. durch die jährliche Bestandsmeldung, Mitglied in der MON-Musikerjugend. Alle Jugendgruppen haben gleiche Rechte und Pflichten.*
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) für einzelne Personen:
    - aa) mit dem Erreichen des 27. Lebensjahres (außer für gewählte Funktionsträger),
    - bb) mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem jeweiligen Verein.
  - b) für Gruppierungen der Musikerjugend:
    - aa) mit dem Ausscheiden der Gruppierung aus dem MON,
    - bb) *mit Einstellung der Jugendarbeit*
    - cc) mit dem Ausschluss einer Gruppierung.

Ein Ausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Diese sind:  
aaa) grobe, fortdauernde Verstöße gegen die Jugendordnung,  
bbb) Schädigung des Ansehens und der Belange der Musikerjugend,  
ccc) das mehrmalige Nichtwahrnehmen der Vertretungsrechte im jeweiligen Jugendring.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Jugendversammlung mittels Zweidrittelmehrheit.

#### Art. 5 Aufbau und Gliederung der Musikerjugend

##### 1. Die örtliche oder Vereinsebene

a) Die Jugendlichen im Verein bilden eine Jugendgemeinschaft und führen dort ihre musikalische und außermusikalische Jugendarbeit durch.

b) Organe:

aa) *Jugendversammlung: Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum 27. Lebensjahr des jeweiligen Vereins zusammen.*

bb) Jugendführung:

Die Jugendführung besteht grundsätzlich aus folgenden Personen:

- Jugendsprecher(in),
- stellvertretende(r) Jugendsprecher(in),
- Jugendkassenwart(in),
- Jugendschriftführer(in).

*Gewählt werden können alle Mitglieder der Jugendversammlung oder andere Mitglieder des Musikvereins.*

Die Position Jugendkassenwart(in) und Jugendschriftführer(in) kann zum Amt des Jugendgeschäftsführers zusammengefasst werden. Auf Beschluss der jeweiligen Jugendversammlung kann die Jugendführung um zusätzliche Personen erweitert werden. Die zu wählenden Kassenprüfer gehören nicht der Jugendführung an.

##### 2. Die Musikbezirksebene

a) Organe:

aa) *Bezirksjugendversammlung: Die Bezirksjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Jugendgemeinschaften des jeweiligen MON-Musikbezirks und den Mitgliedern der Bezirksjugendführung zusammen. Jede Jugendgemeinschaft stellt die gleiche Anzahl an Delegierten. Die Zahl beträgt bei einer konstituierenden Bezirksjugendversammlung maximal drei Delegierte für jede Jugendgemeinschaft. Die Delegiertenzahl kann anschließend durch Beschluss der Bezirksjugendversammlung verändert werden.*

bb) *Die Bezirksjugendführung: Die Bezirksjugendführung besteht aus*

- *Bezirksjugendsprecher(in),*
- *stellvertretende(r) Bezirksjugendsprecher(in),*
- *Bezirksskassenwart(in),*
- *Bezirksschriftführer(in). Wählbar sind alle Mitglieder der*

*Bezirksjugendversammlung oder andere Mitglieder des MON.*

Die Position Bezirksjugendkassenwart(in) und

Bezirksjugendschriftführer(in) kann zum Amt des

Bezirksjugendgeschäftsführers zusammengefasst werden. Auf Beschluss der Bezirksjugendversammlung kann die Jugendführung um zusätzliche Personen erweitert werden. Die zu wählenden Kassenprüfer gehören nicht der Bezirksjugendführung an.

##### 3. Die Musikbundebene

a) Organe:

aa) *Verbandsjugendversammlung: Die Verbandsjugendversammlung setzt sich aus jeweils einem Delegierten jeder Bezirksjugendführung und den Mitgliedern der Verbandsjugendführung zusammen. Die Anzahl der Delegierten kann von der Verbandsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit für die folgende Versammlung verändert werden.*

bb) *Verbandsjugendführung: Die Verbandsjugendführung besteht aus:*

- *Verbandsjugendsprecher(in)*

- *Jugendsprecher(in) Oberbayern*
- *Jugendsprecher(in) Niederbayern*
- *Verbandsjugendgeschäftsführer*

*Wählbar sind alle Mitglieder der Verbandsjugendversammlung und weitere Mitglieder des MON.*

Auf Beschluss der Verbandsjugendversammlung kann die Verbandsjugendführung um zusätzliche Personen erweitert werden. Die zu wählenden Kassenprüfer gehören nicht der Verbandsjugendführung an. Die Vertretung des Verbandsjugendsprechers wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

#### Art. 6 Aufgaben der Jugendversammlungen

1. Die Jugendversammlungen finden *auf jeder Ebene mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des jeweils gewählten Jugendsprechers* statt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

2. Die Mitglieder der Jugendversammlungen wählen alle zwei Jahre.

a) die Jugendversammlung jedes Vereins wählt:

aa) ihre Jugendführung

bb) zwei Kassenprüfer(innen)

cc) die Delegierten und deren Ersatz für die Bezirksjugendversammlung.

b) die Bezirksjugendversammlungen wählen:

aa) die Bezirksjugendführung

bb) zwei Kassenprüfer(innen)

cc) den Delegierten und dessen Ersatz für die Verbandsjugendversammlungen

c) die Verbandsjugendversammlung wählt:

aa) die Verbandsjugendleitung

bb) zwei Kassenprüfer(innen)

3. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Wahlen können durch Handzeichen durchgeführt werden, sofern für die zu besetzende Position nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten muss schriftlich geheim gewählt werden. Die Wahl ist gültig, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

In der Bezirksjugendversammlung und in der Verbandsversammlung hat neben den Delegierten auch die jeweilige Jugendführung eine Stimme pro Person. *Das Wahlergebnis ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des MON und die Jugendführung der nächst höheren Ebene weiterzumelden.*

4. Die Jugendversammlungen beschließen über Jahresplanungen, Aktivitäten, die Finanzmittel und *auf Verbandsebene über die Jugendordnung.*

5. Die Jugendversammlungen nehmen die Berichte der Jugendführungen und der Kassenprüfer/innen entgegen und entlasten diese.

#### Art. 7 Aufgaben der Jugendführungen

1. Die Jugendführungen vertreten die Jugendgemeinschaften und den Jugendverband sowohl nach außen, als auch gegenüber den jeweiligen Gliederungen des MON.

2. Die Jugendführungen gestalten selbständig das außermusikalische Gruppenleben im Sinne des Art. 2 der Jugendordnung und der Satzung des MON. Eine Zusammenarbeit mit der musikalischen Jugendarbeit ist anzustreben.

3. Die Jugendführungen verwalten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Art. 3 der Jugendordnung.

4. Die Jugendführungen geben den jeweils zuständigen Jugendversammlungen Rechenschaft über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Finanzmittel.

5. Die *jeweiligen Jugendführungen* sorgen für die Vertretung der Interessen der Musikerjugend in den Jugendringen *der jeweiligen Ebene (Stadt-, Kreisjugendring, nieder- und oberbayerischer Bezirksjugendring)*, sowie bei der Deutschen Bläserjugend.

6. Der/die Bundesjugendsprecher/in hat Sitz und Stimme im Präsidium des MON und ist diesem rechenschaftspflichtig im Sinne der Satzung des MON Par. 7,5 a.

#### Art. 8 Jugendordnung

1. Die Verbandsjugendordnung gilt für alle Ebenen.

2. Einzelheiten, die in den Jugendordnungen nicht geregelt sind, können durch Geschäftsordnungen geregelt werden, die von den jeweiligen Jugendführungen beschlossen werden.

#### Art. 9 Auflösung der Musikerjugend

1. Die Musikerjugend kann bei einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung fällt das Vermögen dem Trägerverein zu, der es für satzungsgemäße Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss.

#### Art. 10 Verbandsarbeit

1. Alle Gruppierungen der Musikerjugend arbeiten untereinander eng zusammen und unterstützen einander.

2. Alle Gruppierungen streben eine Mitgliedschaft in den Organisationen des Bayerischen Jugendrings *auf der jeweiligen Ebene* an, entsenden ihre Delegierten zu den entsprechenden Versammlungen und arbeiten dort mit. Sie handeln im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendringes.

3. Alle Gruppierungen streben eine Zusammenarbeit mit anderen *Jugendorganisationen* an.

#### Art. 11 Inkraftsetzung

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die *Verbandsjugendversammlung* am 21.3.2009 in Kraft und ersetzt damit die ältere Fassung.